



Vorsitzender: **Andree Beck, Kleine Quergasse 2, 99947 Bad Langensalza OT Nägelstedt** E-Mail: **verbandsrechtsausschuss@tkv-kegeln.de**
Telefon/Fax: **036042/73073 / 036042/76753**

Urteil 1/2015

in der Sportrechtssache

ESV Lok Rudolstadt, vertreten durch Rainer Wernicke

-Einspruchsführer-

gegen

Staffelleiter Landesliga Männer 120 Wurf Staffel I, Tino Bein

-Einspruchsgegner-

wegen Wertung des Spieles 5097 Landesliga Männer 120 Wurf Staffel I,

hat der Verbandsrechtsausschuss des Thüringer Kegler Verbandes e.V. durch den Vorsitzenden Andree Beck, sowie Beisitzer Volker Pohl und Bernd Neumann am 05.03.2015 einstimmig auf Recht erkannt:

1. Vom Vorsitzenden wird ein schriftliches Verfahren angeordnet.
2. Dem Einspruch des ESV Lok Rudolstadt wird **stattgegeben**.
3. Das Spiel ist durch den Einspruchsgegner wie ausgetragen zu werten.
4. Der Punkt 2.3.3 der Durchführungsbestimmungen (DfB) des TKV ist durch den Spielausschuss in Zusammenarbeit mit den Rechtsorganen zu überarbeiten.
5. Dem ESV Lok Rudolstadt ist die eingezahlte Gebühr auf Antrag durch die Geschäftsstelle zurückzuzahlen.
6. Die Kosten des Verfahrens trägt der TKV.

Tatbestand

Durch den Einspruchsführer wurde am 01.02.2015 im Spiel 5097 der Sportfreund Daniel Barth *02.09.1998 eingesetzt.

Im vorliegenden Spielbericht ist per Unterschrift der beiden Mannschaftsleiter vermerkt, dass die Pässe in Ordnung sind und kein Protest eingelegt wird.

Der Einspruchsgegner wertete diesen Einsatz entsprechend Punkt 2.3.3 der DfB des TKV als unberechtigten Einsatz. Wir verweisen auf die Auswertung des 17. Spieltages vom 08.02.2015.

Der Einspruchsführer legte fristgemäß mit Schreiben vom 11.02.2015 Einspruch gegen die Entscheidung des Staffelleiters beim Verbandsrechtsausschuss ein.

Der Einspruchsführer beantragt daher sinngemäß,
das Spiel wie ausgetragen zu werten.

Die Einspruchsgegner beantragt sinngemäß,
den Einspruch zurückzuweisen und seine Entscheidung einer rechtlichen Wertung zu unterziehen.

Auf die in der Akte befindlichen Schriftstücke des Einspruchsführers und des Einspruchsgegners wird Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die Anordnung eines schriftlichen Verfahrens durch den Vorsitzenden erfolgte entsprechend Punkt 9.2 der Rechts- und Verfahrensordnung des DKBC (RVO).

Der Sportfreund Daniel Barth wurde vom SV Siemens Rudolstadt zum Einspruchsführer im 3.Quartal 2014 umgemeldet (Kopie Pass liegt vor).

Am 17.11.2014 wurde durch den Landessportwart die Sondergenehmigung „Thüringer Sonderspielrecht U 23“ erteilt, um den weiteren Einsatz des Sportfreundes Daniel Barth bei SV Siemens Rudolstadt zu ermöglichen (Kopie liegt vor).

Unter Einhaltung der Sperrbestimmungen gemäß Punkt A 4.3 Nr.2 der Sportordnung des DKBC (SPO DKBC) wurde durch den Einspruchsgegner am 22.12.2014 ein Spielblatt für den Sportfreund Daniel Barth für die 2.Mannschaft des ESV Lok Rudolstadt zur Spielberechtigung (Kopie liegt vor) für die Landesliga Männer 120 Wurf Staffel I ausgestellt (Spielrecht entsprechend Punkt A 4.1. SPO DKBC).

Somit ist der Sportfreund Daniel Barth in allen Spielen der 2.Mannschaft des ESV Lok Rudolstadt und entsprechend Punkt 2.5.1 DfB TKV in 5 Spielen in der 1.Mannschaft des ESV Lok Rudolstadt spielberechtigt.

Der Punkt 2.3.3 Sonderspielrecht Altersklasse U 23 (gilt nur für Bundesligen) der DfB des TKV 2014/2015 steht mit folgenden Formulierungen:

- *gilt nur für Bundesligen*

- *aufnehmenden Bundesligamannschaft*

unserer Auffassung nach im Widerspruch zu Punkt A 4.1. SPO DKBC, indem er das allgemeine Spielrecht unzulässig einschränkt.

Aus diesem Grund war dem Einspruch stattzugeben.

Wir empfehlen in den neuen Durchführungsbestimmungen für das Sportjahr 2015/2016 die o.g. Formulierungen wie folgt zu ersetzen:

- *gilt nur für Bundesligen* -> ***gilt nur für Vereine/Clubs mit Bundesligamannschaften***

- *aufnehmenden Bundesligamannschaft* ->- ***aufnehmender Verein/Club***.

Somit gibt es keinen Widerspruch mehr zum höheren Recht.

Rechtsmittelbelehrung

Entsprechend Punkt 13.3 und 13.5 der Rechts- und Verfahrensordnung des DKBC ist eine Berufung innerhalb einer Woche nach der Verkündung oder mangels Verkündung nach Zustellung der angefochtenen Entscheidung schriftlich (6 fach) unter Zahlung einer Gebühr von 100,00 Euro beim Verbandsschiedsgericht einzulegen. Siehe auch Punkt 3.8 und 3.9 DfB.

Ein Versäumnis der Frist zur Einlegung oder Begründung des Rechtsmittels hat dessen Verwerfung zur Folge.

Andree Beck (Vorsitzender)

gez. Volker Pohl

gez. Bernd Neumann